

Anlagen A

Ausbildung der Fachkräfte und erforderliche Nachweise

Anlage A 1

A 1 Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz für Ärzte

A 1 1 Erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz

Beim Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz für die Anwendung radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlung am Menschen nach § 30 StrlSchV sind unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte in Nummer 3.1.1.1 folgende Bedingungen einzuhalten:

A 1 1.1 Theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen bei der Anwendung radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlung am Patienten auf dem jeweiligen medizinischen Anwendungsgebiet (Sachkunde)

Die Sachkunde ist nach erfolgter Unterweisung vor Beginn der Tätigkeit in Strahlenschutzbereichen (Anlage A 6) unter der Aufsicht einer Person mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz an Institutionen im Geltungsbereich der Strahlenschutzverordnung zu erwerben, die entsprechend ihrer Ausstattung, ihrem Tätigkeitsumfang und ihrer fachlichen Kompetenz in der Lage sind, die Lehrinhalte dieser Richtlinie zu vermitteln. Der Erwerb der Sachkunde außerhalb des Geltungsbereiches der Strahlenschutzverordnung wird auf Antrag ganz oder teilweise anerkannt, wenn er den Grundsätzen dieser Richtlinie entspricht. Die Sachkunde für Ärzte kann während der Weiterbildung im entsprechenden medizinischen Fachgebiet erworben werden.

Der Erwerb der Sachkunde ist durch Zeugnisse nach den in Anlage A 4 niedergelegten Gesichtspunkten nachzuweisen.

A 1 1.2 Gesetzeswissen, theoretische Kenntnisse und praktische Übungen im Strahlenschutz (Kurse)

A 1 1.2.1 Kurse im Strahlenschutz

Diese Kenntnisse und Erfahrungen sind durch Wissensvermittlung und praktische Übungen im Strahlenschutz in von der zuständigen Stelle anerkannten Kursen im Geltungsbereich der Strahlenschutzverordnung zu erwerben. Strahlenschutzkurse müssen zeitlich und inhaltlich Anlage A 3 entsprechen.

Es ist an einem Grundkurs im Strahlenschutz entsprechend Anlage A 3 Nr. 1.1 teilzunehmen. Dieser ist Voraussetzung zum Besuch der Spezialkurse.

A 1 1.2.2 Prüfung

Eine Bescheinigung entsprechend Anlage A 7 ist auszustellen, wenn der Kurs regelmäßig besucht und die erfolgreiche Teilnahme durch eine Abschlussprüfung nachgewiesen wurde.

A 1 1.3 Fachkundenachweis

Die Ausbildung ist durch Zeugnisse, die praktische Erfahrung durch Nachweise und die erfolgreiche Kursteilnahme durch eine Bescheinigung zu belegen. Der Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz nach § 30 Abs. 1 StrlSchV wird von der zuständigen Stelle geprüft und bescheinigt. Diese Bescheinigung ist entsprechend Anlage A 8 als Ergebnis eines erfolgreich abgelegten Fachgespräches,

das die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde zum Gegenstand hat, von der nach Landesrecht zuständigen Stelle auszustellen.

A 1 1.4 Geltungsdauer und Aktualisierung

Die Fachkunde im Strahlenschutz muss mindestens alle 5 Jahre durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle als geeignet anerkannten Kurs oder andere anerkannte Fortbildungsmaßnahme nach Anlage A 3 Nr. 1.5 aktualisiert werden (§ 30 Abs. 2 StrlSchV).

A 1 2 Erforderliche Fachkunde auf dem entsprechenden Anwendungsgebiet

A 1 2.1 Offene radioaktive Stoffe

A 1 2.1.1 Gesamtgebiet (Untersuchung und Behandlung)

- Mindestens 36 Monate Erwerb von Sachkunde bei der Anwendung offener radioaktiver Stoffe am Menschen, davon mindestens 18 Monate bei Untersuchungen und 6 Monate bei Behandlungen mit offenen radioaktiven Stoffen. Sofern sich die Fachkunde auch auf die endovaskuläre Strahlentherapie mit offenen radioaktiven Stoffen erstrecken soll, muss der Erwerb der Sachkunde in diesem Gebiet mindestens 3 Monate betragen; diese Sachkunde kann parallel innerhalb der 36-Monate-Gesamtzeit miterworben werden. In der Bescheinigung nach Anlage A 8 ist die Fachkunde auf diesem Gebiet gesondert auszuweisen.
- Spezialkurs im Strahlenschutz beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen nach Anlage A 3 Nr. 1.2

A 1 2.1.2 Untersuchung

- Mindestens 30 Monate Erwerb von Sachkunde bei der Anwendung offener radioaktiver Stoffe zur Untersuchung am Menschen
- Spezialkurs im Strahlenschutz beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen nach Anlage A 3 Nr. 1.2

A 1 2.1.3 Organbezogene Untersuchung

- Mindestens 18 Monate Erwerb von Sachkunde bei der Untersuchung mit offenen radioaktiven Stoffen, davon mindestens 12 Monate auf dem betreffenden Organgebiet
- Spezialkurs im Strahlenschutz beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen nach Anlage A 3 Nr. 1.2

A 1 2.2 Strahlenbehandlung (Teletherapie und Brachytherapie)

A 1 2.2.1 Gesamtgebiet

- Mindestens 36 Monate Erwerb der Sachkunde auf dem Gebiet der Strahlentherapie einschließlich mindestens 12 Monate Strahlentherapieplanung mit bildgebenden Verfahren, mindestens 12 Monate Behandlung mit Teletherapiegeräten (Linearbeschleuniger oder Gammabestrahlungsvorrichtungen), mindestens 12

Monate Behandlung mit Afterloadingvorrichtungen oder Strahlern. Sofern sich die Fachkunde auch auf die endovaskuläre Strahlentherapie mit metallgebundenen radioaktiven Stoffen erstrecken soll, muss der Erwerb der Sachkunde in diesem Gebiet mindestens 3 Monate betragen; diese Sachkunde kann parallel innerhalb der 36-Monate-Gesamtzeit miterworben werden. In der Bescheinigung nach Anlage A 8 ist die Fachkunde auf diesem Gebiet gesondert auszuweisen.

- Spezialkurs im Strahlenschutz in der Teletherapie nach Anlage A 3 Nr. 1.3
- Spezialkurs im Strahlenschutz in der Brachytherapie nach Anlage A 3 Nr. 1.4

A 1 2.2.2 Brachytherapie

A 1 2.2.2.1 Alle Anwendungsgebiete

- Mindestens 24 Monate Erwerb der Sachkunde auf dem Gebiet der Brachytherapie einschließlich mindestens 12 Monate Strahlentherapieplanung mit bildgebenden Verfahren sowie mindestens 12 Monate Behandlung mit Afterloadingvorrichtungen oder Strahlern. Sofern sich die Fachkunde auch auf die endovaskuläre Strahlentherapie mit metallgebundenen radioaktiven Stoffen erstrecken soll, muss der Erwerb der Sachkunde in diesem Gebiet mindestens 3 Monate betragen; diese Sachkunde kann parallel innerhalb der 24-Monate-Gesamtzeit miterworben werden. In der Bescheinigung nach Anlage A 8 ist die Fachkunde auf diesem Gebiet gesondert auszuweisen.
- Spezialkurs im Strahlenschutz in der Brachytherapie nach Anlage A 3 Nr. 1.4

A 1 2.2.2.2 Anwendung umschlossener Strahler zur Hautbehandlung oder Augenbehandlung (Augentumorthherapie)

- Mindestens 12 Monate Erwerb der Sachkunde auf dem jeweiligen Gebiet der Strahlentherapie und Nachweis von 25 Applikationen
- Spezialkurs im Strahlenschutz in der Brachytherapie entsprechend Anlage A 3 Nr. 1.4

A 1 2.2.2.3 Organspezifische Anwendungen mit umschlossenen Strahlern (z.B. Prostata, Gehirn)

- Mindestens 18 Monate Erwerb der Sachkunde auf dem jeweiligen Gebiet der Strahlentherapie und Nachweis von 50 Applikationen
- Spezialkurs im Strahlenschutz in der Brachytherapie entsprechend Anlage A 3 Nr. 1.4

A 1 2.2.3 Teletherapie (Beschleuniger und Gammabestrahlungseinrichtungen)

- Mindestens 24 Monate Erwerb der Sachkunde auf dem Gebiet der Strahlentherapie einschließlich mindestens 12 Monate Strahlentherapieplanung mit bildgebenden Verfahren sowie mindestens 12 Monate Tätigkeit an einer Gammabestrahlungseinrichtung oder an einem Beschleuniger, wovon mindestens 6 Monate am Beschleuniger nachgewiesen werden müssen

- Spezialkurs im Strahlenschutz in der Teletherapie entsprechend Anlage A 3 Nr. 1.3

A 1 2.2.4 Endovaskuläre Strahlentherapie

Diese Fachkunde berechtigt zur Anwendung von Strahlenbehandlungen im Rahmen der endovaskulären Strahlentherapie durch Personen, die keine Fachkunde nach Anlage A 1 Nummern 2.1.1, 2.2.1 oder 2.2.2.1 besitzen.

- Mindestens 6 Monate Erwerb der Sachkunde auf dem Gebiet der endovaskulären Strahlentherapie
- Spezialkurs im Strahlenschutz in der Brachytherapie nach Anlage A 3 Nr. 1.4